

BStGer BB.2024.5 vom 5. Februar 2025

Bundesstrafgericht, 2025-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.5

FR: TPF BB.2024.5 du 5 février 2025

IT: TPF BB.2024.5 del 5 febbraio 2025

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)

Erwägungen

E. 1

Januar 2024 geltenden Fassung; AS 2010 2006]);

- 4 -

- damit das Anfechtungsobjekt des parallelen Beschwerdeverfahrens entfällt; diesfalls die Einwände des amtlichen Verteidigers gegen die Höhe seiner Entschädigung jedoch mit der Berufung zu behandeln sind (BGE 140 IV 213 E. 1.4 S. 215; 139 IV 199 E. 5.6);
- die Berufungskammer mit Beschluss vom 3. Februar 2025 bestätigte, auf die Berufung (auch) in Bezug auf die Entschädigung des Beschwerdeführers einzutreten (act. 6);
- somit vor dem Hintergrund der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung das vorliegende Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist und die Akten des Verfahrens BB.2024.5 der Berufungskammer weiterzuleiten sind;
- die Beschwerdegegnerin in ihrem Antrag auf Nichteintreten geltend macht, die Beschwerde sei verspätet eingereicht worden, weil die Beschwerdefrist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO mit der in der Hauptverhandlung erfolgten Eröffnung und mündlichen Begründung des Urteils sowie der Aushändigung des Urteilsdispositivs am 15. November 2021 zu laufen begonnen habe (act. 3);
- sie dabei die hierzu ergangene und amtlich publizierte Rechtsprechung des Bundesgerichts übersieht, wonach die Beschwerdefrist mit der Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheids zu laufen beginnt (BGE 143 IV 40 E. 3.4.4);
- die Beschwerdefrist vorliegend somit am dem 3. Januar 2024 folgenden Tag zu laufen begann (vgl. Art. 90 Abs. 1 StPO), womit sich der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Nichteintreten von Beginn weg als unbegründet erweist;
- für den vorliegenden Beschluss keine Gerichtsgebühr zu erheben ist;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.